



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Beschaffung von Dienstgasmasken im Erweiterten Selbstschutz. - RdErl. d.  
RdLu.ObdL v. 12. 2. 41 - Az. 41 d 19. 12 Nr. 3914/41 (2 I F)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Betriebe Gefolgschaftsmitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum (z. B. eine Woche) zum Bereitschaftsdienst einteilen.

6. Die Begrenzungen der Nrn. 1 bis 5 finden keine Anwendung, soweit es die Luftlage in besonderen Fällen erfordert.

**Beschaffung von Dienstgasmasken im Erweiterten Selbstschutz — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 12. 2. 41. — Az. 41 d 19. 12 Nr. 3914/41 (2 I F)**

Nach den bisher geltenden Bestimmungen waren nur die Angehörigen der Einsatzgruppe im Erweiterten Selbstschutz mit Dienstgasmasken auszustatten. Im Interesse der Einsatzbereitschaft der Bereitschaftskräfte im Gasabwehrdienst ist es erforderlich, für Teile der Bereitschaftsgruppe ebenfalls Gasmasken zu beschaffen. Hierdurch wird die in der L Dv. 755 Ziffer II C 10 geforderte Unterstützung der Einsatzgruppe durch die Bereitschaftsgruppe auch im Gasabwehrdienst sichergestellt.

Die weitere Beschaffung von Dienstgasmasken ist in Höhe von 20 Proz. des derzeitigen Gasmaskensolls der Einsatzgruppe vorzunehmen. Die Entscheidung, welche Personen der Bereitschaftsgruppe im Einzelfall damit auszustatten sind, trifft der Betriebsluftschutzleiter.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Beschaffung der Gasmasken in der oben angegebenen Menge aus Haushaltsmitteln erfolgt.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Stellen entsprechend anzuweisen und von dem Veranlaßten Mitteilung zu machen.

**Entschädigung für Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz (Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz vom 17. 5. 39). — RdErl. d. RMdLu.ObdL, Insp. d. Luftschutzes, v. 23. 4. 1941. — Az. 2 a 16. 10. Nr. 5351/41 (2 II B).**

Zur Behebung von Zweifelsfragen bei Anwendung der Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz vom 17. Mai 1939<sup>1)</sup> wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Entschädigung für LS-Bereitschaftsdienst, der nachts abzuleisten ist, ist nach § 1 der angeführten Ausführungsbestimmungen zu bemessen. § 2 a. a. O. findet in diesem Falle keine Anwendung.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Zehrgeld nach § 1 Ziff. 3 a. a. O. ist in jedem Falle eine Dauer der Dienstleistung im Luftschutz von mindestens 5 Stunden.

3. Bei zusammenhängendem LS-Bereitschaftsdienst, der sich auf zwei Kalendertage erstreckt (z. B. Bereitschaftsdienst von 20 Uhr bis 8 Uhr), ist das Zehrgeld in Höhe von 1,50 RM und gegebenenfalls die Bekleidungsabnutzungsentschädigung nur einmal zu gewähren, da es sich hier um eine zusammenhängende Dienstleistung auf Grund einer einmaligen Heranziehung zum LS-Dienst handelt.

4. Stärkere Abnutzung der eigenen Bekleidung (§ 1 Ziff. 2 a. a. O.) kann mit Rücksicht auf die längere Kriegsdauer bei nachts abzuleistendem Bereitschaftsdienst in der Regel dann angenommen werden, wenn den LS-

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. 289.